

WOHNSITZARZT

Wohnsitzärzte sind zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte, die weder in einem Anstellungsverhältnis tätig sind noch eine Ordination haben.

Arbeitsprofil:

- Praxisvertretungen
- Werkvertragstätigkeiten (Schularzt, Betriebsarzt, Lehrtätigkeit, etc.)
- Ärztliche Tätigkeiten auf Honorarbasis
- Ärztefunkdienst
- Gutachtertätigkeiten (theoretische Gutachten)

Die Anmeldung einer wohnsitzärztlichen Tätigkeit erfolgt mithilfe eines

- Antrags auf Eintragung in die Ärzteliste (WSA-Anmeldeformblatt / www.aekwien.at / Bereich Ärztekammer, Unterbereich Standesführung),
- Abschluß einer ärztlichen Haftpflichtversicherung (Deckungsbestätigung durch den Versicherer an haftpflichtversicherung@aekwien.at mittels eines elektronischen Formulars, welches allen Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt wurde, Info-Blatt Berufshaftpflichtversicherung/ www.aekwien.at / Bereich Ärztekammer, Unterbereich Standesführung)
- und gegebenenfalls Einbringung einer aktuellen Gesundheitsbestätigung und eines aktuellen Strafregisterbescheides - je nach Dauer der Berufsunterbrechung.

Wohnsitzärzte sind pflichtversichert in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung, nicht in der Krankenversicherung.

Bemessungsgrundlage ist das steuerliche Einkommen des drittvorangegangenen Jahres.

Zuständiger Versicherungsträger:

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft,

1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84 - 86, Tel.: 05 08 08 – 2021, Fax: 05 08 08 - 9129

www.svagw.at

@: vs.w@svagw.at

Die vorläufige Kammerumlage und der vorläufige Wohlfahrtsfondsbeitrag werden jährlich direkt von der Concisa A.G. vorgeschrieben.

Bemessungsgrundlage ist das steuerliche Einkommen des drittvorangegangenen Jahres.

Concisa AG

1030 Wien , Traungasse 14 - 16

Tel.: 501-72 / 0

Fax: 501-72 / 1977

@: wff@concisa.at